

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, Brigitte Pothmer, Cornelia Behm, Grietje Bettin, Ekin Deligöz, Katrin Göring-Eckardt, Winfried Hermann, Britta Haßelmann, Peter Hettlich, Monika Lazar, Winfried Nachtwei, Claudia Roth (Augsburg), Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/99, 16/688 –**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die drei staatlichen Transfersysteme ALG II, Sozialgeld und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung müssen so ausgestaltet sein, dass sie dem sozialstaatlichen Gebot der Deckung des Existenzminimums für alle Menschen Rechnung tragen. Die Höhe der Regelleistungen dieser Transferleistungen muss regelmäßig überprüft und an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst werden. Zur Sicherung des Existenzminimums reicht es daher nicht aus, lediglich die Leistungshöhe des ALG II im Osten Deutschlands auf das West-Niveau anzupassen. Erforderlich ist vielmehr die Neuberechnung der Regelsätze in Gesamtdeutschland unter Einbeziehung der gestiegenen Lebenshaltungskosten, insbesondere der Energiekosten und der gesetzlich vereinbarten Zuzahlungen im Gesundheitswesen.

Die sinnvolle Pauschalierung einmaliger Leistungen führt in Einzelfällen zu einer Unterdeckung des Existenzminimums. Aus diesem Grund müssen immer wiederkehrende atypische Bedarfe im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) berücksichtigt werden. Zudem muss eine unklare Gesetzesformulierung konkretisiert werden: Die Leistungsansprüche von ALG-II-Beziehern auf Babyerstausrüstung müssen eindeutig geregelt werden.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- im Rahmen der Ost-West-Angleichung der Höhe der Regelleistung im SGB II und SGB XII eine generelle Überprüfung der Regelsätze auf Grundlage der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2003 für

Gesamtdeutschland durchzuführen und die Regelleistung in einem transparenten Verfahren anzupassen;

- die Haushaltskosten für Strom künftig zu 100 Prozent im Regelsatz zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der in den letzten 5 Jahren überdurchschnittlich gestiegenen Stromkosten ist ein Festhalten an den bislang vorgenommenen Abschlägen von 15 Prozent für Stromkosten im Regelsatz nicht begründbar;
- die mit der Gesundheitsreform 2004 gesetzlich vorgegebenen Zuzahlungen und Leistungsausschlüsse nachvollziehbar in der Regelleistung zu berücksichtigen;
- eine gesetzliche Regelung zu formulieren, mit der „atypische Bedarfe“ auch im SGB II berücksichtigt werden;
- die Übernahme von Mietschulden im SGB II auch als Beihilfe und nicht nur als Darlehen zu ermöglichen. Zugleich muss gewährleistet werden, dass auch für SGB-II-Berechtigte, die keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten (sog. Nichtunterstützte) die Mietschuldenübernahme möglich ist;
- durch eine eindeutige Regelung zur Finanzierung der Babyerstaussattung im SGB II die notwendige Unterstützung für junge Familien sicherzustellen.

Berlin, den 14. Februar 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Angleichung der Regelleistung in den neuen Bundesländern an die Regelleistung der westdeutschen Bundesländer ist eine politische Entscheidung. Unabhängig davon muss eine systematische Berücksichtigung gestiegener Lebenshaltungskosten im Rahmen einer transparenten Neuberechnung der Regelsätze erfolgen. Die einseitige Erhöhung des ALG II – ohne diesen Schritt auch im Sozialgeld nach dem SGB XII nachzuvollziehen – steht im Widerspruch zum § 20 (4) Satz 2 des SGB II, nachdem die Regelleistung der Sozialhilfe (SGB XII) als Referenzgröße für das ALG II heranzuziehen ist. Zugleich müssen die Regelsätze zukünftig in einem transparenten und grundsätzlich nachvollziehbaren Verfahren festgelegt werden. Das Verbrauchsverhalten muss auf der Grundlage der aktuellsten Datenbasis analysiert werden. Und das ist in diesem Fall die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2003 (EVS 2003).

In der Regelleistung sind die Haushaltskosten für Strom nur zu 85 Prozent berücksichtigt, obwohl Stromrechnungen vollständig aus der Regelleistung bestritten werden müssen. Zudem sind die durchschnittlichen Ausgaben privater Haushalte für Strom in den letzten 5 Jahren um 23,7 Prozent gestiegen. Hier wird deutlich, dass eine Änderung der Regelsatzproblematik dringend erfolgen muss.

Mit dem Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes im Jahre 2004 leisten auch (erwachsene) Sozialhilfeempfänger – darunter insbesondere Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderungen und Suchtkranke – Zuzahlungen bis zu einer maximalen Belastungsgrenze von ca. 72 Euro (36 Euro für chronisch Kranke) pro Jahr. Diese Zuzahlungen nach dem SGB V wurden bislang nicht systematisch bei der Bemessung der Regelleistung einbezogen, sondern lediglich

nachträglich berücksichtigt. In der den Regelsatzberechnungen zugrunde liegenden EVS aus dem Jahre 1998 waren nicht nur die Sozialhilfeempfänger, sondern auch eine große Anzahl von Personen in der Referenzgruppe von den Zuzahlungsregelungen befreit. Zugleich waren die Zuzahlungen entweder der Höhe nach (Medikamente) deutlich niedriger oder sind gar nicht angefallen (Praxisgebühr). Zusätzlich fallen heute auch für ALG-II-Beziehende und Sozialgeldempfänger Ausgaben für Nichtverschreibungspflichtige Medikamente (OTC) an. Auch diese Ausgaben konnten nicht in der EVS 1998 abgebildet werden.

Mit der Einführung des SGB II wurde dem Grundsatz der „Hilfe aus einer Hand“ Rechnung getragen. Daher muss dieses Leistungssystem auch so ausgestaltet werden, dass ergänzende Leistungen aus nachgelagerten Sicherungssystemen vermieden werden. Die an sich begrüßenswerte Pauschalierung der Leistung ist jedoch im SGB II zu starr gestaltet. Dies führt im Unterschied zum SGB XII dazu, dass regelmäßig anfallende höhere atypische Bedarfe (z. B. für Besuchsfahrten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts, Sondergrößen bei Bekleidung) nicht berücksichtigt werden.

Das Erste Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sieht vor, dass die Mietschuldenübernahme für ALG-II-Leistungsberechtigte künftig im SGB II und nicht mehr im SGB XII geregelt wird. Hierbei soll aber die Mietschuldenübernahme auf Beihilfebasis entfallen, was in Einzelfällen zur Überschuldungssituation führen kann. Zugleich entsteht durch diese Regelung das Problem, dass es für SGB-II-Berechtigte, die keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten (so genannte Nichtunterstützte) künftig keine gesetzliche Möglichkeit mehr zur Mietschuldenübernahme gibt. Diese Personen würden durch das soziale Netz fallen.

Der Gesetzgeber hat im SGB II und im SGB XII die anlässlich der Geburt eines Kindes erforderliche Babyerstausrüstung als zulässige einmalige Leistung vorgesehen. In der Praxis führt der unklare Wortlaut dieser Regelung allerdings häufig dazu, dass die zuständigen Leistungsträger lediglich Babykleidung als einmalige Leistung gewähren, weitere notwendige Erstausrüstungen wie Kinderwagen, Wickeltisch oder Babybett dagegen verweigern. Zur umfassenden Leistung der Babyerstausrüstung ist daher eine Klarstellung des Gesetzgebers in § 31 SGB XII und § 23 Abs. 3 SGB II erforderlich.

